

>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 16. November 2011, geändert durch Satzung vom 22. Juni 2016 [*], geändert durch Satzungen vom 01.06.2017 [X], geändert durch Satzung vom 17.12.2018 [*], geändert durch Satzung vom 02.06.2021 [>], geändert durch Satzung vom 03.04.2024 [#]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zweck des Bachelorstudiengangs
§ 4	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
§ 6	Formen von Modulprüfungen
§ 7	Modalitäten von Modulprüfungen
§ 8	Leistungspunkte und Noten
§ 9	Prüfungsausschuss
§ 10	Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
*#	§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
§ 12	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 14 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 15 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 18 Qualifizierungsmodul
- § 19 Bewertung der Bachelorarbeit und des Qualifizierungsmoduls
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- *# § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
 - § 23 Nachteilsausgleich
 - > § 24 Übergangsregelungen
 - § 25 Inkrafttreten
- Anlage

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- > (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

- > (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

- > (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

- > Aufgrund des nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengangs Medien und Kommunikationswissenschaft wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

*

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

- > ¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums "Medien und Kommunikationswissenschaft". ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob kommunikationswissenschaftliche Grundlagen beherrscht werden. ³Dies umfasst einführende und vertiefende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse zu theoretischen Ansätzen und Anwendungsfeldern in den Bereichen Rezeptions- und Wirkungsforschung, der Öffentlichen Kommunikation und Kommunikatorforschung, Kommunikationstheorie und -geschichte, Mediensystemen, Medienrealität und Medien- und Kommunikationspraxis sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen quantitativer und qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren. ⁴Die berufspraktischen Fähigkeiten werden im Rahmen eines Pflichtpraktikums vertieft. ⁵Die erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für einen frühen Übergang in die Berufspraxis im Besonderen in den Bereichen Mediaforschung, Medienproduktion, Journalismus, PR und Öffentliche Kommunikation, Medienmanagement.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- > (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 6 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- *# (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 58 bis 64 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- > (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- > (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 6

Formen von Modulprüfungen

- > (1) ¹Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher, in Textform, mündlicher oder praktischer Form, in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung oder in Form einer Portfolioprfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.

- * (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

X

>

- Klausur (Bearbeitungszeit 60 oder 90 Minuten),
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (4 – 6 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Kurzhausarbeit (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Schriftliches Protokoll/Bericht (1-10 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Hausarbeit (12-15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Komplexe Hausarbeit (15 – 30 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Fallarbeit (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Projektarbeit in schriftlicher Form (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite) und
- Forschungsbericht (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite)
- Essay (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite).

²Eine Klausur kann auch in Form der Erteilung eines schriftlichen Arbeitsauftrags durchgeführt werden, der innerhalb von 24 Stunden zu bearbeiten ist und in dem das Wissen und die Lehr-Lernmaterialien der Veranstaltung eingesetzt werden. ³Die Bearbeitungszeit von Kurzhausarbeiten, schriftlichen Protokollen/Berichten und Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung darf zwei Wochen nicht überschreiten und einen Monat nicht überschreiten. ⁴Die Bearbeitungszeit von Fallarbeiten, Projektarbeiten, Forschungsberichten, Hausarbeiten, komplexen Hausarbeiten und Essays darf einen Monat nicht überschreiten und drei Monate nicht überschreiten. ⁵In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen

Bearbeitungszeit; Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden. ⁶Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ⁷Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ⁸Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁹Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ¹⁰Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ¹¹Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ¹²Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ¹³Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ¹⁴Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁵Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹⁶Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten/von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹⁸Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller bekannt gegeben. ¹⁹Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend. ²⁰Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen
- Referate in mündlicher Form
- Projektarbeit in mündlicher Form.

²Die Prüfungsdauer von mündlichen Prüfungen beträgt 15-30 Minuten. ³Die Prüfungsdauer von Referaten beträgt 10-30 Minuten, wobei eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen nicht

unterschriften werden soll. ⁴Die Prüfungsdauer von Projektarbeiten in mündlicher Form beträgt 15-30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei Wochen und drei Monaten. ⁶In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ⁷Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

* (4) ¹Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- schriftliche Konzeption (12 – 15 Seiten) und Erstellung eines Medienproduktes,
- schriftliche Konzeption (12 – 15 Seiten) und Durchführung eines Medienprojektes.

²In Modulprüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt und/oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ³Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einen Monat und drei Monaten. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Ausarbeitung des oder der Studierenden.

(5) ¹In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei Wochen und drei Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(6) ¹In einer Portfolioprüfung sammeln Studierende auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls unselbstständige qualifizierte Beiträge. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die einzeln im Umfang unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegen und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle unselbstständigen Leistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(7) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen

Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.

- # (8) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 7

Modalitäten von Modulprüfungen

- ># (1) ¹Prüfungsleistungen in schriftlicher Form oder in Textform, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Umsetzung in Präsenz des oder der Studierenden ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) Für Modulprüfungen in Form eines Portfolios gilt Abs. 4 entsprechend.
- > (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- > (10) ¹Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung in schriftlicher Form und in Textform, mit Ausnahme von Klausuren, ist eine anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.

§ 8

Leistungspunkte und Noten

- X (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modulübersicht in der Anlage.
- X (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 6 Abs. 2 bis 7. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- > (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist oder die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet ist. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- > (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 9

Prüfungsausschuss

- *# (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ⁴Von den beiden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ist eine Vertreterin oder ein Vertreter die Studiengangskoordination. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁶Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung von Themen der Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Modulprüfungen.

⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie

den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- * (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 10

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- # (1) Prüfer und Prüferin der Modulprüfungen sind jeweils die Dozenten oder Dozentinnen der Lehrveranstaltungen nach § 8 Abs. 2 Satz 7 und § 14 Abs. 2 Satz 4, soweit der Prüfungsausschuss keine anderen Prüfer oder Prüferinnen bestellt.
- # (2) ¹Prüfer oder Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Wird sie nur von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen, ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ³Beisitzer oder Beisitzerinnen können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sein.

*#

§ 11

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- # (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG anerkannt, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,

sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

- # (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien

oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- # (3) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anerkennung oder zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- # (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- # (5) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

*

§ 12

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt; § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 bleiben unberührt.

- # (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und/oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

*

§ 14

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen eine differenzierte Beurteilung des Studierenden/der Studierenden und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- X (2) ¹Der Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft besteht aus den in der
> Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen der Modulgruppen:
- Grundlagenmodule,
 - Methodenmodule,
 - Quantitative Verfahren,
 - Qualitative Verfahren,
 - Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung,
 - Vertiefung Öffentliche Kommunikation,
 - Vertiefung Medienrealität,
 - Medien- und Kommunikationspraxis,
 - Praktikum,
 - Ergänzungsmodulgruppen: Experimentelle Forschungspraxis, Begleitstudium, Ethik und Philosophie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Sprachen, Ökonomie, Medienbildung und Digitale Medien und
 - Qualifizierungsmodul.

²Bei den Modulen der Modulgruppen Grundlagenmodule, Praktikum und Qualifizierungsmodul handelt es sich um Pflichtmodule; bei den Modulen der Modulgruppen Methodenmodule, Quantitative Verfahren, Qualitative Verfahren, Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung, Vertiefung Öffentliche Kommunikation, Vertiefung Medienrealität und Medien- und Kommunikationspraxis handelt es sich um Wahlpflichtmodule; bei den Modulen der Ergänzungsmodulgruppen handelt es sich um Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ³In der Anlage werden die LP, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen

Prüfungsformen dargestellt. ⁴Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁵Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

- > (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Medien und Kommunikationswissenschaft 180 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:
- 36 LP in der Modulgruppe Grundlagenmodule,
 - 20 LP in der Modulgruppe Methodenmodule,
 - 12 LP in der Modulgruppe Quantitative Verfahren,
 - 12 LP in der Modulgruppe Qualitative Verfahren,
 - 12 LP in der Modulgruppe Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung,
 - 12 LP in der Modulgruppe Vertiefung Öffentliche Kommunikation
 - 12 LP in der Modulgruppe Medienrealität,
 - 12 LP in der Modulgruppe Medien- und Kommunikationspraxis,
 - 10 LP in der Modulgruppe Praktikum,
 - 24 LP in den Ergänzungsmulgruppen; es sind 2 Ergänzungsmulgruppen zu wählen, pro gewählter Ergänzungsmulgruppe sind 12 LP zu erbringen und
 - 18 LP in der Modulgruppe Qualifizierungsmodul.

§ 15

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich in dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- # (2) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle gemäß § 14 Abs. 3 vorgeschriebenen Leistungspunkte und alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, andernfalls ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- # (3) ¹Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt neun Fachsemestern die gemäß § 14 Abs. 3 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht vollständig erbracht sind. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- * (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm

oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 14 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder

b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- * (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- * (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 8 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 15 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Abschlussqualifikationen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- * (2) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 11 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

*

§ 17

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- >
- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Semesters sind 24 Leistungspunkte aus den Modulen Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 1 und Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 2 erfolgreich zu erbringen. ²In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Medien und Kommunikationswissenschaft vermittelt. ³Der Nachweis von 24 Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. ⁴Sind nach Ablauf des dritten Semesters die 24 Leistungspunkte aus den Modulen Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 1 und Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 2 nicht erfolgreich erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden.

 - (2) ¹Sind nach Ablauf des vierten Fachsemesters die 24 Leistungspunkte aus den Modulen Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 1 und Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 2 nicht erfolgreich erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft endgültig nicht bestanden. ²Die betreffenden Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des vierten Fachsemesters einen Bescheid über das nicht erfolgreiche Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudienganges Medien und Kommunikationswissenschaft. ³Ein Weiterstudium im Bachelorstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft an der Universität Augsburg ist dann nicht mehr möglich.

 - (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem

Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 18

Qualifizierungsmodul

- *
X
- (1) ¹Das Qualifizierungsmodul besteht aus einem Seminar und der Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Gegenstand des Seminars ist die Diskussion der laufenden Bachelorarbeit; das Seminar weist einen Umfang auf, der sechs Leistungspunkten entspricht. ⁵Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Abschlussqualifikation ist das Bestehen der Präsentation der Bachelorarbeit in einer Veranstaltung des Seminars sowie das Bestehen der Bachelorarbeit.
- * (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- * (3) ¹Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsamt mit Ende der Bearbeitungszeit in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. ²Mit diesen Ausfertigungen ist eine anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ³Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- * (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom

Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

- X (5) ¹Werden die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Abschlussqualifikation nicht erfüllt, ist das Modul im Ganzen zu wiederholen. ²Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- * (6) Der Workload der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten.

§ 19

Bewertung der Bachelorarbeit und des Qualifizierungsmoduls

- X (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Erst- und Zweitprüfer oder –prüferin dürfen nicht der gleichen Professur angehören. ⁴Entweder der Erstprüfer/die Erstprüferin oder der Zweitprüfer/ die Zweitprüferin muss Professor/in sein. ⁵Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen. ⁶Dem Dozent oder der Dozentin des Seminars obliegt die Regelung der Durchführung der Präsentation der Bachelorarbeit; die Präsentation der Bachelorarbeit wird nicht benotet.
- * (2) ¹Die Note der Bachelorarbeit ist die Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertung der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen nach § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ⁷Nicht rechtzeitig nach den Bestimmungen von § 18 Abs. 3 eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Die Note der Bachelorarbeit ist die Note des Qualifizierungsmoduls.

§ 20

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- * (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 14 Abs. 3 bestanden sind, das Modul Abschlussqualifikation bestanden ist sowie die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 17 bestanden ist und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- X
- * (2) ¹Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Modulgruppen gemäß § 14 Abs. 3. ²Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- *# (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- * (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades „Bachelor of Arts“ (B.A.) beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten nach der Notenskala gemäß § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

(3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

*

§ 22

>#

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

*

§ 23

>#

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in einer besonderen Lebenslage im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten fest, durch welche Maßnahmen ihre oder seine Beeinträchtigung im Rahmen des Prüfungsverfahrens angemessen auszugleichen ist. ³Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 ist grundsätzlich nur dann ausgleichsfähig, wenn die abzurufenden Kompetenzen unberührt bleiben und die Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen im späteren Beruf ausgeglichen werden kann. ⁴Die geltend gemachten Umstände sind darzulegen und glaubhaft zu machen. ⁵Der Nachweis einer Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium vor dem WS 2009/10 für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 12. Februar 2002 (KWMBI II2003 S. 283), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2007 zu Ende.
- (2) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/10 im Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 29. Juli 2009 zu Ende.
- (3) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 im Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ begonnen haben, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt bis zum 31. Dezember 2011 erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung führen; ansonsten gilt für diese Studierenden Abs. 2.
- (4) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/12 im Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung zu Ende.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikations-
X wissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg
>

Modulübersicht

(Abkürzungen: VL: Vorlesung, Ü: Übung, PS: Projektseminar, S: Seminar, HS: Hauptseminar, LFP: Lehrforschungsprojekt, SprK: Sprachkurs, PrS: Proseminar)

§1

Grundlagenmodule

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 1	12	5 (2 VL, 2 S, 1 HS)	Klausur	MUK-2121
Grundlagen der Kommunikationswissenschaft 2	12	5 (2 VL, 2 VL, 1 VL)	Klausur	MUK-2131
Grundlagen des kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens	12	4 (2 HS, 2 HS)	Kurzhausarbeit	MUK-2111

§2

Methodenmodule

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Methoden der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung	6	4 (2 VL, 2 VL)	Klausur, Portfolio	SOW-0038
Spezifische kommunikationswissenschaftliche Methoden	6	2 HS	Klausur	MUK-2212
Statistische Datenanalyse in der Kommunikationswissenschaft	8	4 (2 HS, 2 VL)	Portfolio, Fallarbeit, Klausur	MUK-2214

§3

Quantitative Verfahren

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Befragung	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2221
Experiment	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2222
Inhaltsanalyse	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2223
Beobachtung	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2224
Sekundär- und Metaanalyse	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2225

§4

Qualitative Verfahren

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Qualitative Befragungsformen	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2231
Qualitative Inhaltsanalyse	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2232
Gruppendiskussionen	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2233
Qualitative Beobachtung	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2234
Textanalytische Verfahren	12	4 LFP	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	MUK-2235

§5

Vertiefung Rezeptions- und Wirkungsforschung

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Ansätze der Persuasions- und Wirkungsforschung	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	MUK-2311
(Anwendungs-)Felder der Medienwirkungsforschung	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	MUK-2312

§6

Vertiefung Öffentliche Kommunikation

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Akteure und Arenen der Öffentlichen Kommunikation	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	MUK-2321
(Anwendungs-)Felder der Öffentlichen Kommunikation	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	MUK-2322

§7

Vertiefung Medienrealität

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Gesellschaftliche Konstruktion von Medienrealität	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	MUK-2331
(Anwendungs-)Felder der Konstruktion von Medienrealität	6	2 S oder PS	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	MUK-2332

§8

Medien- und Kommunikationspraxis

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Mediaforschung und angewandte Publikums- und Userforschung	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Hausarbeit	MUK-2501
Fachjournalismus	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit	MUK-2502
Meinungs- und Marktforschung	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und	MUK-2503

			Durchführung eines Medienprojektes, Hausarbeit	
PR und Öffentlichkeitsarbeit (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit	MUK-2504
Strategische Kommunikation (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit	MUK-2505
Journalismus (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit	MUK-2506
Unternehmens- und Organisationspraxis (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit	MUK-2507
Medienmanagement und Medienwirtschaft (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Hausarbeit	MUK-2508
Medienrecht (Wahlpflicht)	6	2, PS	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur, Fallarbeit	MUK-2509

§9

Praktikum

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Berufspraktikum	10	0	Schriftliches Protokoll/Bericht (unbenotet)	MUK-2411

§10

Ergänzungsbereich: Experimentelle Forschungspraxis

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Psychophysiologische Methoden in der Kommunikationswissenschaft	12	4, PS	Forschungsbericht	MUK-2611

§11

Ergänzungsbereich: Begleitstudium

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Begleitstudium	12	2, S	Portfolio	MUK-0521

§12

Ergänzungsbereich: Ethik und Philosophie

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Text und Diskurs	12	6 (2 S, 2 S, 2 PS)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung	PHI-0006
Medienethik und mediale Populärkultur	12	4 (2 S oder 2 VL)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung	MUK-0030

§13

Ergänzungsbereich: Sozialwissenschaften

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Grundlagen der Sozialwissenschaften für Muk-Studierende	6	4 (2 VL, 2 VL)	Klausur	SOW-0203 oder SOW-0204
Aufbaumodul Sozialwissenschaften für Muk-Studierende	6	2, S	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung	SOW-0402

§14

Ergänzungsbereich: Psychologie

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Psychologie	12	6 (2 VL, 2 VL, 2 S)	Portfolio	PSY-4011

§15

Ergänzungsbereich: Sprachen

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Deutsch als Fremdsprache C1 Hörverständnis und Phonetik	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZD-0214
Deutsch als Fremdsprache C1 Kulturell-kommunikative Kompetenz	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZD-0216
Deutsch als Fremdsprache C1 Wortschatz und Textproduktion	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZD-0219
Italiano 1	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZI-0201
Italiano 2	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZI-0204
Italiano 3	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZI-0207
Italiano 4	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZI-0210
Español 1	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZS-0201
Español 2	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZS-0204
Español 3	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZS-0207
Español 4	6	4 (Ü, SprK)	Klausur	SZS-0210

§16

Ergänzungsbereich: Ökonomie

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	2 VL	Klausur	MUK-2000
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	2 VL	Klausur	MUK-2001
Einführung in die Makroökonomik	6	2 VL	Klausur	MUK-2002

§17

Ergänzungsbereich: Medienbildung und Digitale Medien

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsform (jeweils alternativ bei Mehrfachangaben)	Signatur
Einführung in die Digitalen Medien	6	2 VL	Klausur	DIM-0001
Vertiefung Digitale Medien	6	2 S	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	DIM-0003

§18

Qualifizierungsmodul

Modulbezeichnung	LP	SWS	Prüfungsformen	Signatur
Abschlussqualifikation	18	2 HS	Präsentation der Bachelorarbeit (unbenotet) und Bachelorarbeit	MUK-2999“